

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An die Vorsitzende des
Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Sabine Bächle-Scholz

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und
ländlichen Raum
Herrn Michael Boddenberg

06. Juni 2024
Az. 7.1.3.0. / KI-fe

**Anhörung im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags**

hier: Ihr Schreiben vom 17. Mai 2024

Aktenzeichen: I 2.15

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,
sehr geehrter Herr Boddenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD
und der Fraktion der Freien Demokraten
(Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes)
– Drucks. 21/523 –**

eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Der Gesetzentwurf betrifft das verfassungsrechtlich abgesicherte hohe Rechtsgut des Sonntags-
schutzes und dessen Einschränkung durch eine 24-stündige Sonntagsöffnung von digitalen
Kleinstsupermärkten.

Wir sehen die Wichtigkeit einer wohnortnahen Versorgung im ländlichen Raum, so wie es auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben ist. Die nach dem Urteil des Hessischen VGH zu teo-Märkten ergangenen Resolutionen aus vielen kleinen hessischen ländlichen Kommunen, die auf eine Öffnung der vollautomatisierten Läden drängen, um die wohnortnahe Versorgung im ländlichen Raum mangels anderer Supermärkte sicherzustellen, verdeutlichen die Problematik und Notwendigkeit. Es geht um die Menschen im ländlichen Raum, in dem es nur dann die vollautomatisierten Mini-Supermärkte weiter geben wird, wenn diese auch sonntags öffnen dürfen und wo auch wochentags keine andere Möglichkeit besteht, in einem Supermarkt wohnortnah einzukaufen.

Wir halten aber auch den Sonntagsschutz für ein außerordentlich wichtiges hohes verfassungsrechtliches Gut, dessen Schutz immer wieder durch das BVerfG, das BVerwG und den Hessischen VGH bestätigt wurde.

Unter Beachtung des durch das BVerfG aufgestellten Regel-Ausnahme-Verhältnisses für den Sonntagsschutz halten wir eine Sonntagsöffnung für vollautomatisierte digitale Kleinstsupermärkte unter sehr engen Voraussetzungen für zulässig: Die Öffnung ist auf den ländlichen Raum zu beschränken, in dem keine wohnortnahen Supermärkte existieren, insbesondere darf kein abgetrennter Bereich von einem großen Supermarkt benutzt werden. Die Verkaufsfläche darf nicht mehr als 50 – 100 qm betragen. Es dürfen ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs angeboten werden. Es darf kein Personal eingesetzt werden und zwar ausdrücklich auch keinerlei Sicherheitspersonal. Es dürfen am Sonntag weder Waren nachgefüllt noch Reparaturen durchgeführt werden. Wenn Mängel auftreten oder Waren aufgebraucht sind, müssen Reparaturen und Nachfüllungen an dem darauffolgenden Montag erfolgen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir die meisten Voraussetzungen, die wir für notwendig halten, als gegeben an. Allerdings widerspricht die fehlende Einengung auf den ländlichen Raum dem wichtigen verfassungsrechtlich abgesicherten Sonntagsschutz. Außerdem halten wir es für notwendig, dass der Ausschluss von Personal im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung näher konkretisiert wird und ausdrücklich den Verzicht auf einen Einsatz von Sicherheitspersonal am Sonntag mit einschließt.

Im Einzelnen:

Gesetzliche vorgesehene neue Regelungen

In § 1 HLöG Entwurf wird als weiterer neuer Zweck aufgenommen, die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume zu verbessern.

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 HLöG Entwurf werden die digitalen Kleinstsupermärkte definiert und dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen: „Digitale Kleinstsupermärkte, vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 qm, die ausschließlich Waren des täglichen Gebrauchs und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden“.

Darüber hinaus werden die Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs in § 2 Entwurf näher definiert: „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel“.

§ 4 HLöG Entwurf soll ergänzt werden um die Regelung, dass digitale Kleinstsupermärkte in der Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr vom Öffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen ausgenommen werden.

Fehlende Einengung auf ländlichen Raum als Verstoß gegen Sonntagsschutz

Den Zweck des Gesetzes und die dadurch fehlende Einengung auf den ländlichen Raum im weiteren Gesetzestext sehen wir kritisch und halten eine solche Ausweitung der Ladenöffnungen auch in städtischen Gebieten für einen Verstoß gegen den Sonntagsschutz.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Entscheidung vom 01.12.2009 Az.1BvR2857/07) wird durch den Sonn- und Feiertagsschutz ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert: „An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Geschützt ist damit der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages, dass es sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handelt.“ Die typische werktägige Geschäftigkeit hat also an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. „Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höherer oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“ Es bedarf also eines besonderen Anlasses, um eine Öffnung zu rechtfertigen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird vom BVerfG mit der besonderen Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzbereiches begründet: Danach wird das Grundrecht auf Religionsfreiheit in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektiv rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz konkretisiert.

Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit und den Arbeitnehmerschutz. Sie kommt dem Schutz von Ehe und Familie ebenso zugute wie der Erholung und Erhaltung der Gesundheit. Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts effektiver wahrnehmen. Dem Sonntagsschutz

kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil er dem ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Das BVerwG hat am 17.05.2017 (8CN1.16) entschieden, dass es keine verkaufsoffenen Sonntage ohne Sachgrund geben darf. Danach reichen das alleinige Umsatz- und Erwerbs-Interesse der Handelsbetriebe und das Shopping-Interesse der Kundschaften nicht aus. Ein darüber hinaus gehendes öffentliches Interesse müsste hinreichend gewichtig sein, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung in ihrem zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang zu rechtfertigen. Auch der Hessische VGH (Urteil vom 15.05.2014 Az. 8A2205/13) folgert aus der Rechtsprechung des BVerfG, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, Sonn- und Feiertage erkennbar als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen; ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist ein hohes Gut. Der Wechsel von Arbeit und Ruhe gehört zum Leben und Dasein des Menschen. Der Sonntag gibt dem Zeitempfinden einen wiederkehrenden Rhythmus und gewährt einen regelmäßigen Freiraum, in dem möglichst viele Menschen zur gleichen Zeit frei haben. Der Zusammenhalt in überschaubaren Gemeinschaften der Familie, dem Freundeskreis oder dem sozialen Umfeld, wie in der Gesellschaft im Ganzen, wird nicht allein durch wirtschaftliche Güter gewährleistet. Dazu gehören auch die gemeinsame Teilhabe an kulturellen Gütern, das gemeinsame Erleben, Wahrnehmen und Gestalten der Zeit. Der Sonntag ist daher nicht nur für Christen als Tag des christlichen Gottesdienstes, sondern als gemeinsamer Ruhetag, eine kulturelle und soziale Errungenschaft und hat für die Qualität menschlichen Lebens und Zusammenlebens eine herausragende Bedeutung.

Aus vorgenannten Gründen halten wir eine Öffnung in allen Gebieten ohne eine Beschränkung auf den ländlichen Raum, in dem eine wohnortnahe Versorgung gesichert werden soll, für unzulässig. Wir sehen die Sorge für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume in Innenstädten. Die katholischen Bistümer unterstützen insoweit jede Initiative zur Vitalisierung der Städte ausdrücklich. Hier könnten genaue Analysen und breit angelegte Konzepte helfen, die bis hin zur kulturellen und sozialen Belebung der Innenstädte reichen, damit diese wieder verstärkt zu attraktiven Orten und Räumen der Begegnung werden. Die Bistümer stehen hier ausdrücklich zu Mitwirkung und Gestaltung bereit. Sonntagsöffnungen aber in dem breiten Rahmen, wie er in dem Gesetzentwurf festgelegt ist, können dem Strukturwandel in den Städten nicht entgegenwirken.

Wohnortnahe Versorgung als Sachgrund für Sonntagsöffnung unter engen Voraussetzungen möglich

Die wohnortnahe Versorgung im ländlichen Raum sehen wir als ein wichtiges Rechtsgut an. Zu beachten ist, dass tegut seine digitalen Kleinstsupermärkte nur dann in den ländlichen Räumen beibehält, wenn auch eine Öffnung sonntags erfolgen kann. Dies bedeutet, dass bei fehlender Sonntagsöffnung die digitalen Minimärkte geschlossen werden und die Menschen, die vor Ort leben, keine Möglichkeit mehr haben, auch in der Woche ohne Auto einzukaufen, weil der nächste Supermarkt weiter weg ist. Hier geht es nicht darum, ein bloßes Shoppinginteresse oder Umsatzinteresse zu befriedigen. Vielmehr geht es darum, dass Menschen auch werktags wohnortnah ohne Nutzung eines Autos oder öffentlicher Verkehrsmittel Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs kaufen können. Dieses stellt einen wichtigen Sachgrund dar, der unserer Auffassung nach eine Sonntagsöffnung unter den von uns oben im ersten Abschnitt schon angeführten engen Voraussetzungen rechtfertigt. Die in § 2 angeführten Definitionen und Voraussetzungen entsprechen mit Ausnahme der fehlenden Einengung auf den ländlichen Raum im Wesentlichen diesen engen Voraussetzungen.

Fazit

Wir regen an, in § 2 noch die Einschränkung auf den ländlichen Raum aufzunehmen und ein Verbot aufzunehmen, Bereiche in großen Supermärkten abzutrennen für digitale Minimärkte. Außerdem könnte aus Gründen der Rechtssicherheit noch der Ausschluss von jeglichem Personal im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung wie im Folgenden angeführt näher konkretisiert werden: „Es darf kein Personal eingesetzt werden und zwar ausdrücklich auch keinerlei Sicherheitspersonal. Es dürfen am Sonntag weder Waren nachgefüllt noch Reparaturen durchgeführt werden. Wenn Mängel auftreten oder Waren aufgebraucht sind, müssen Reparaturen und Nachfüllungen an dem darauffolgenden Montag erfolgen.“

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin des Kommissariats